

# Verordnung

des Landratsamtes Neu-Ulm

über den geschützten Landschaftsbestandteil

„Heilbach im Badhausfeld bei Bergenstetten“,

Markt Altenstadt

vom 25.06.1991

in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 14.12.2001  
in Kraft seit 01.01.2002

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 sowie Art. 9 Abs. 4, Art. 26, Art. 45, Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl S. 135), erlässt das Landratsamt Neu-Ulm folgende, mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 05.03.1991, Nr. 820-8632.1/215, genehmigte Verordnung:

## § 1

### Schutzgegenstand

Das westlich der Gemeindeverbindungsstraße Bergenstetten – Dattenhausen am Rande des „Badhauser Waldes“ gelegene Feuchtbiotop, bestehend aus einer Hochstaudenflur mit Kohldisteln, einem Großseggenried mit Rispen- und Steifsegge sowie einem Feuchtwäldchen mit Grauerlen wird unter der Bezeichnung „Heilbach im Badhausfeld bei Bergenstetten“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.

## § 2

### Schutzgebietsgrenzen

- (1) Der Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 1,7 ha.  
Er umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 1108, 1107 und eine Teilfläche von Fl.Nr. 1842 (Graben) der Gemarkung Herrenstetten.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus einer Flurkarte im M 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze verläuft an der Innenseite der Schraffur.

## § 3

### Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung als Landschaftsbestandteil ist es,

1. den unregelmäßigen und naturbelassenen Lauf des kleinen Fließgewässers zu bewahren sowie den Wasserhaushalt dieses Gewässers funktionsfähig zu erhalten,
2. die hohe Strukturvielfalt im Zusammenhang mit Nasswiesen und dem Feuchtwaldrest zu bewahren sowie den auf solche Landschaftsbereiche angewiesenen Tieren, wie Amphibien, Insekten, Vögeln etc. die Lebensgrundlagen und den Lebensraum zu sichern und

3. eines der wenigen Feuchtbiotope, bestehend aus Hochstaudenfluren, Bachröhrichten, Großseggenrieden und Grauerlenbeständen, mit direkter Speisung aus einem naturnahen, unbelasteten, aus dem angrenzenden Wald austretenden Fließgewässer zu erhalten bzw. zu verbessern.

#### § 4

##### Verbote

Die Zerstörung oder Veränderung des Landschaftsbestandteils ist verboten; dies gilt insbesondere für folgende Tätigkeiten:

1. Die vorhandene, noch naturnahe Vegetation, insbesondere durch die Verwendung von Herbiziden und Düngemitteln oder durch kulturtechnische Maßnahmen zu verändern oder zu beeinträchtigen.
2. a) den gewässerbegleitenden Gehölzsaum,  
b) Wasserpflanzen,  
c) Binsen, Seggen und Röhricht,  
zu beschädigen oder zu beseitigen.
3. Neue Gewässer anzulegen, selbst wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von untergeordneter Bedeutung sind sowie Grundwasser zu entnehmen oder den Grundwasserstand zu verändern.
4. Die bestehenden Wasserläufe und Wasserflächen und deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern.
5. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedarf.
6. Straßen, Wege oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern.
7. Leitungen jeder Art zu verlegen oder zu errichten.
8. Die Bodengestalt oder Bodenauflage zu verändern, insbesondere durch Bodenaufschüttungen oder Materialablagerungen (z.B. Bauschutt, Abraum), Sprengungen, Bohrungen vorzunehmen sowie Bodenbestandteile abzubauen oder Grabungen vorzunehmen.
9. Abfälle jeglicher Art, insbesondere Düngemittel, Pestizide oder sonstige Chemikalien zu lagern sowie pflanzliche Abfälle abzulagern bzw. zu verbrennen oder Dunglegen o.ä. zu errichten.
10. Grünland, einschließlich Streu- und Nasswiesen, umzubrechen oder sonst zu verändern.
11. Pflanzenbestände oder die Bodendecke auf Verlandungsflächen, Streuwiesen oder ungenutztem Gelände abzubrennen.
12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen.
13. Pflanzen oder Pflanzensamen oder der vegetativen Vermehrung dienende Pflanzenteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,

14. Tiere zu beunruhigen, Brut- und Wohnstätten oder Gelege freilebender Tiere zu beschädigen, zu zerstören oder fortzunehmen.
15. Bild- und Schrifttafeln anzubringen.
16. Mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese sowie Wohnwagen dort abzustellen; dies gilt nicht bei Ausübung der nach § 6 zugelassenen Nutzung.
17. Feuer anzumachen, zu zelten oder zu campen.
18. Geländefahrten mit Fahrzeugen aller Art vorzunehmen und motorbetriebene Flugmodelle fliegen zu lassen und
19. eine andere als nach § 6 zugelassene Nutzung auszuüben.

## § 5

### Beschränkung des Gemeingebrauchs

Im Landschaftsbestandteil wird der Gemeingebrauch wie folgt eingeschränkt:

Es ist verboten,

1. zu reiten,
2. zu lagern und
3. motorlose Fluggeräte fliegen zu lassen.

## § 6

### Ausnahmen

Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form
  - der Streuwiesennutzung ab 15. September jeden Jahres auf bisher als Streuwiesen genutzten Flächen,
  - der Grünlandnutzung (mehrschnittige Wiesen) auf bisher noch als Grünland genutzten Flächen.

Dabei dürfen jeweils neu aufkommende Gehölze beseitigt werden.

2. Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form der einzelstammweisen Nutzung unter Förderung eines naturnahen, standortheimischen, gestuften Laubmischwaldes.
3. Die ordnungsgemäße und rechtmäßige Ausübung der Jagd; ausgeschlossen bleiben die Neuanlage von Ansitzen, Fütterungsanlagen und Wildäsungs- sowie Wildackerflächen.

4. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen, sicherheitsrelevante Maßnahmen im Benehmen mit dem Landratsamt Neu-Ulm.
5. Gestaltungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Sicherung und Förderung des Schutzzweckes sowie das Aufstellen oder Anbringen von amtlichen Zeichen oder Schildern im Einvernehmen mit dem Landratsamt Neu-Ulm.

## § 7

### Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Neu-Ulm kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG eine im Einzelfall nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung verbotene Handlung durch Genehmigung zulassen.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffs mit Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.
- (3) Zur Sicherung von Auflagen oder Bedingungen können geldwerte Sicherheitsleistungen gefordert werden.
- (4) Bei Vorhaben, die den Bestand des Schutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes insgesamt in Frage stellen, darf die Genehmigung nur nach vorheriger Zustimmung der Regierung von Schwaben erteilt werden.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Nrn. 1 bis 19 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte vollziehbare Auflage oder Bedingung gemäß § 7 Abs. 2 nicht erfüllt.
3. Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer einem Verbot des § 5 Nrn. 1 bis 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

## § 9

### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Neu-Ulm, den 25.06.1991  
Landratsamt Neu-Ulm

F.J. Schick  
Landrat

